

WIE SIE ALS GRÜNDER DEN STEUERFRAGEBOGEN AUSFÜLLEN

Falls Sie ein **Gewerbe** anmelden wollen, müssen Sie dies zuerst über das Gewerbeamt erledigen. Das Finanzamt wird Ihnen dann den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zuschicken. Falls Sie hingegen **Freiberufler** werden wollen, brauchen Sie kein Gewerbe anmelden und sollten sich selbst bei Ihrem Finanzamt melden. Den Fragebogen können Sie natürlich auch [herunterladen](#).

Die erste Seite des Fragebogen sieht so aus:

1	An das Finanzamt			Eingangsstempel oder -datum
2	Steuernummer			
3	Fragebogen zur steuerlichen Erfassung			
4	Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder einer Vermietungstätigkeit			
5	Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft			
6	– Bitte beantworten Sie nur die Fragen zu Abschnitt 1, Abschnitt 2 – nur Textziffer 2.7, Abschnitt 3 und Abschnitt 8 –			
7	1. Allgemeine Angaben			
8	1.1 Steuerpflichtige(r)/Beteiligte(r)			
9	Name			Vorname
10	ggf. Geburtsname			
11	Ausgeübter Beruf			Geburtsdatum
12	Straße			
13	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung	
14	Postleitzahl	Wohnort		
15	Postleitzahl	Ort (Postfach)	Postfach	
16	Identifikationsnummer	Identifikationsnummer	Religionschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK Religion nicht kirchensteuerpflichtig = VD weitere siehe Ausfüllhilfe	
17	Stand der Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft (Datum = TT.MM.JJJJ)			
18	Verheiratet/Eingetragene seit dem	Verwitwet seit dem	Geschieden/Aufgehoben seit dem	Dauernd getrennt lebend seit dem
19	1.2 Ehegatte/Ehegattin/eingetragene(r) Lebenspartner(in)			
20	Name			Vorname
21	ggf. Geburtsname			
22	Ausgeübter Beruf			Geburtsdatum
23	Falls von den Zeilen 8 und 11 abweichend: Straße			
24	Hausnummer	Hausnummerzusatz	Adressergänzung	
25	Postleitzahl	Wohnort		
26	Postleitzahl	Ort (Postfach)	Postfach	
27	Identifikationsnummer	Identifikationsnummer	Religionschlüssel: Evangelisch = EV Römisch-Katholisch = RK Religion nicht kirchensteuerpflichtig = VD	
28	1.3 Kommunikationsverbindungen			
29	Vorwahl international	Vorwahl national	Rufnummer	
30	Vorwahl international	Vorwahl national	Rufnummer	
31	E-Mail			
32	Internetadresse			
33	1.4 Art der Tätigkeit (genaue Bezeichnung des Gewerbebezweiges)			
34				
35				
36				

Punkt 1. Allgemeine Angaben im Fragebogen

- ▶ Geben Sie Ihre private **Steuernummer** auf allen Seiten des Fragebogens an
- ▶ Kreuzen Sie die Box an bei der steht „**Aufnahme einer gewerblichen, selbstständigen (freiberuflichen) [...] Tätigkeit**“
- ▶ Geben Sie bei Ihrem Namen auch alle Zusätze an (Dr., Prof. etc.)
- ▶ Haben Sie mehrere Wohnsitze, geben Sie alle an und kennzeichnen Sie Ihren Hauptwohnsitz
- ▶ Zur Beschreibung Ihrer unternehmerischen Tätigkeit genügen wenige Worte, z.Bsp. "landwirtschaftlicher Gartenbaubetrieb"
- ▶ Bei Ihrer Bankverbindungen empfiehlt sich eine Trennung zwischen **Privatkonto** und **Geschäftskonto**. Unter Personenerstattungen sollten Sie Ihre private Bankverbindung angeben, unter Betriebserstattungen Ihr Geschäftskonto.
- ▶ Nutzen Sie das **SEPA-Lastschriftverfahren** und legen Sie das ausgefüllte SEPA-Lastschriftmandat bei. Damit sparen Sie später Zeit
- ▶ Lassen Sie sich bei der Erstellung Ihres Jahresabschlusses von Ihrem **Steuerberater** helfen und hinterlegen Sie dessen Kontaktdaten unter „Steuerlicher Beratung“.
- ▶ Machen Sie Ihren Steuerberater auch zum Empfangsbevollmächtigten, so haben Sie weniger Aufwand.

Punkt 2: Gewerbliche, selbständige (freiberuflichen) Tätigkeit

- ▶ Die **Bezeichnung** des Unternehmens bei 2.1 muss bei einem Einzelunternehmen nicht zwingend Ihr Vor- und Zuname sein. Sie können hier bereits Ihre Geschäftsbezeichnung eintragen. Beachten Sie aber, dass diese Bei einem Einzelunternehmen mindestens Ihren Nachnamen enthalten muss.
- ▶ Beim Startdatum ist zu beachten, dass das Anmieten von Geschäftsräumen oder Einkauf von Waren vor einer Geschäftseröffnung bereits als unternehmerische Tätigkeit gilt.
- ▶ Die Frage nach dem **Handelsregistereintrag** müssen Sie nur bejahen, wenn Sie als Kaufmann im Sinne des Handelsrechts zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet sind.
- ▶ Sind Sie allerdings zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet, sollten Sie eine Kopie des aktuellen Handelsregistrauszuges beilegen
- ▶ Unter 2.6 geben Sie die Art der Unternehmensgründung an. Bei einer Neugründung müssen Sie nur das Datum der ersten Geschäftstätigkeit angeben. Dieses kann vor der Gewerbeanmeldung liegen, falls Sie bereits davor unternehmerisch tätig waren.
- ▶ Bei einer Unternehmensübernahme, Verlegung oder Umwandlung müssen Sie unter 2.6 Angaben über das bisherige Unternehmen machen

Punkt 3: Festsetzung der Vorauszahlungen

- ▶ Die Angaben zu den geplanten Gewinnen beziehen sich auf das Jahr der Betriebseröffnung und das Folgejahr. Mit diesen Zahlen berechnet das Finanzamt die Höhe der **Vorauszahlungen für Einkommens- und Gewerbesteuer**.
- ▶ **Sonderausgaben** wie Ihre Altersvorsorge reduzieren das zu versteuernde Einkommen und entsprechend Ihre Vorauszahlungen.
- ▶ Schätzen Sie Ihre Einkünfte lieber zu niedrig ein, damit Sie liquide bleiben. Legen Sie aber regelmässig Geld für eine eventuelle Steuernachzahlung beiseite.

Punkt 4, 5 und 6: Gewinnermittlung, Freistellungsbescheinigung und Lohnsteuer

- ▶ Bei der **Gewinnermittlungsart** gibt es meist nur zwei Möglichkeiten: Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung und die Bilanzierung.
- ▶ Die **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** ist für kleine gewerbliche Unternehmen und Freiberufler deren Umsatz kleiner als 600.000 Euro - und deren Gewinn kleiner als 60.000 Euro ist. Sie dürfen ausserdem nicht im Handelsregister eingetragen sein. Die Einnahme-Überschuss-Rechnung muss mit dem [vorgeschriebenen Vordruck](#) erstellt werden.
- ▶ Die **Bilanzierung** ist für einen Kaufmann im Sinne des Handelsrechts hingegen Pflicht.
- ▶ Punkt 5 im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ermöglicht die Freistellung von Steuerabzügen bei **Bauleistungen** gemäß §48b des Einkommensteuergesetzes und betrifft ausschließlich Selbstständige im Baugewerbe.
- ▶ Seit dem Geschäftsjahr 2011 sind Sie als Unternehmer verpflichtet, die Steuererklärung elektronisch zu übermitteln.
- ▶ Wer Mitarbeiter beschäftigt, muss Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer machen. Je nach Höhe der im Kalenderjahr voraussichtlich anfallenden **Lohnsteuer**, wird die Frequenz bestimmt, in der die Lohnsteuervoranmeldung durchgeführt werden muss:
 - monatliche Lohnsteuervoranmeldung bei mehr als 4.000 Euro zu zahlender Lohnsteuer
 - vierteljährliche Lohnsteuervoranmeldung bei 1.080 Euro bis 4.000 Euro zu zahlender Lohnsteuer
 - jährliche Lohnsteuervoranmeldung bei nicht mehr als 1.080 Euro zu zahlender Lohnsteuer

Punkt 7: Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

- ▶ Die Umsatzschätzungen in 7.1 entscheiden darüber, ob die **Kleinunternehmerregelung** in Anspruch genommen werden kann. Voraussetzung ist, dass Sie im Gründungsjahr höchstens 17.500 Euro und im Folgejahr höchstens 50.000 Euro Umsatz machen. Denken

Sie daran, dass Umsatz alle Einnahmen sind und nicht der Gewinn. Gründet man mitten im Jahr, gilt die Schätzung für die nächsten 12 Monate. Die Regelung befreit Sie von der Pflicht, Mehrwertsteuer abzuführen. Sie dürfen dann aber auf Ihren Rechnungen keine Mwst. ausweisen, am besten weder inkl. noch exkl.

- ▶ Die Punkte 7.5, 7.6 und 7.7 betreffen reduzierte Steuersätze für bestimmte Branchen. Besprechen Sie diese am besten mit Ihrem Steuerberater.
- ▶ **Ist-Versteuerung** empfiehlt sich, wenn eine der darunter genannten Anforderungen erfüllt ist. Der Vorteil ist, dass Sie die Umsatzsteuer erst abführen müssen, wenn der Kunde seine Rechnung beglichen hat. Dadurch haben Sie kurzfristig mehr Liquidität.
- ▶ Falls Sie die Kleinunternehmerregelung nicht in Anspruch nehmen, können Sie eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** [online beantragen](#). Sie ist spätestens dann notwendig, wenn Sie Kunden im EU-Ausland haben oder dort Leistungen einkaufen. Denn nur so können Sie umsatzsteuerfreie Leistungen im Ausland anbieten. Viele Internet-Unternehmen haben ihren Sitz nicht in Deutschland. Wenn Sie über Facebook und ähnliche Dienste Werbekampagnen durchführen wollen, sind Sie ohne Umsatzsteuer-ID möglicherweise im Nachteil.

Punkt 8: Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

- ▶ Punkt 8 ist für Neugründer meist nicht relevant.
- ▶ Legen Sie noch die beschriebenen **Anlagen** bei und geben Sie alles beim Finanzamt ab.
- ▶ Zur weiteren Vereinfachung Ihrer Steuerangelegenheiten empfiehlt sich der Online-Dienst des Finanzamtes: [ELSTER](#)
- ▶ Falls Sie eine Umsatzsteuer ID erhalten, empfiehlt es sich, nur diese Nummer auf **Rechnungen** anzugeben. Falls Sie keine Umsatzsteuer ID erhalten, müssen Sie Ihre reguläre Steuernummer auf Rechnungen angeben.